

Satzung der Gemeinde Munkbrarup, Kreis Schleswig-Flensburg, über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 24. Juni 2003

Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 18.07.03 Nr. 19, S. 142-145

Änderungsdaten:

- a) 1. Änderungssatzung v. 21.04.2010 (Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 04.06.2010 Nr. 15, S. 53)
- b) 2. Änderungssatzung v. 24.03.2011 (Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 01.04.2011 Nr. 11, S. 39)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz	
§ 2 Bürgermeister, stellv. Bürgermeister	
§ 3 Gleichstellungsbeauftragte	
§ 4 Mitglieder der Gemeindevertretung	
§ 5 Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzende	
§ 6 Ersatz von Betreuungskosten	
§ 7 Verdienstausfallentschädigung	
§ 8 Reisekostenvergütung	
§ 9 Abwesenheitsentschädigung	
§ 10 Vorsitzende und Mitglieder eines Beirats	
§ 11 Personenbezeichnungen	
§ 12 Inkrafttreten	

§ 1 Grundsatz

Ehrenbeamte, Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Bürgermeister, stellv. Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 Euro monatlich.

Der Bürgermeisterin wird auf Antrag besonders erstattet:

1. Die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung.
2. Die dienstliche Nutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Gesprächskosten und anteilige Grundgebühr sowie die anteiligen Kosten bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes).

Die monatliche Dienstzimmerpauschale beträgt 50,00 Euro.

Die monatliche Telefonkostenpauschale beträgt 20,00 Euro.

- (2) Dem Stellvertreter der Bürgermeisterin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro pro Kalendertag gewährt.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann hat das Amt Langballig eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Diese Gleichstellungsbeauftragte kann auf eigenen Wunsch an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Langballig erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen, der Arbeitskreise und Fachbeiräte, wenn der Teilnahme ein Beschluss der Gemeindevertretung zugrunde liegt, sowie für sonstige im Auftrag der Gemeinde geleisteten Tätigkeiten gewährt wird.

Die monatliche Pauschale wird in Höhe von 90% des Höchstsatzes der Verordnung gewährt. Das Sitzungsgeld wird ebenfalls gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5 Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzende

- (1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 50 v.H. des ihnen nach den §§ 3 oder 4 zustehenden Sitzungsgeldes.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6 Ersatz von Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 7 oder eine Entschädigung nach Absatz 8 gewährt wird.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 7 Verdienstausfallentschädigung

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger

Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.
Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je volle Stunde beträgt 25,00 EUR.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 8 Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und Mitgliedern der Beiräte ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetzes.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 9 Abwesenheitsentschädigung

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und Mitglieder der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 10 Vorsitzende und Mitglieder eines Beirats

- (1) Die oder der Vorsitzende eines Beirats der Gemeinde erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR monatlich.
Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.
Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.
- (2) Die Mitglieder der Beiräte, ausgenommen Beiratsvorsitzende, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 EUR.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 11 Personenbezeichnungen

Die Bezeichnung von Personen in dieser Entschädigungssatzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 12 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, die 1. Änderungssatzung zum 01.07.2010 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.04.2011 in Kraft.